

Informationsblatt
zur
Privatniederlassung

Schreiben von
Referat Berufsordnung I
Telefon: 089 4147-220
Fax: 089 4147-750
E-Mail: berufsordnung@blaek.de

Juni 2018

Ihre Anfrage zur Privatniederlassung

Anlagen

Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (BO); abrufbar über [Link zur BO](#)
Erläuterungen zum Vollzug der Bestimmungen der BO zur
„Darstellung des Arztes in der Öffentlichkeit“ (Stand: 03.02.2016);
abrufbar über [Link zum Darstellungsblatt](#)
Meldeordnung; abrufbar über [Link zur Meldeordnung](#)
Heilberufe-Kammergesetz (HKaG); abrufbar über [Link zum HKaG](#)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage betreffend die Niederlassung in einer privatärztlichen Praxis nehmen wir gerne Stellung und dürfen Sie auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, wie sie sich insbesondere aus der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns ergeben, wie folgt hinweisen:

- Niederlassungspflicht (§ 17 Abs. 1 BO),
- Ankündigungspflicht (§§ 17 Abs. 4, 5 i.V.m. 18a BO),
- Meldepflicht beim örtlich zuständigen Bezirksverband (§ 17 Abs. 6 BO bzw. Art. 4 Abs. 6 HKaG i.V.m. §§ 1 ff. Meldeordnung),
- Abschluss einer Haftpflichtversicherung (§ 21 BO).

Mit der Niederlassung (oder der Aufnahme einer sonstigen ärztlichen Tätigkeit) wird der Arzt nach Art. 4 Abs. 2 HKaG Mitglied des örtlich zuständigen Ärztlichen Kreisverbandes. (Übt ein Arzt keine ärztliche Tätigkeit aus, ist er von Gesetzes wegen Mitglied des Ärztlichen Kreisverbandes seines Hauptwohnsitzes.)

Die Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit an bis zu zwei weiteren Orten neben der Niederlassung (Praxissitz) bedarf nach § 17 Abs. 2 BO keiner Genehmigung durch den Ärztlichen Bezirksverband, allerdings hat der Arzt „Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung seiner Patienten an jedem Ort seiner Tätigkeit, insbesondere durch räumliche Nähe der weiteren Praxen zum Praxissitz, zu treffen“ (§ 17 Abs. 2 Satz 2 BO). Sofern Sie also neben Ihrer Niederlassung an „weiteren Orten“ selbständig ärztlich tätig sein

Bayerische Landesärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Mühlabaurstraße 16
81677 München
Telefon 089 4147-0
www.blaek.de

Am besten erreichen Sie die BLÄK
telefonisch montags bis donnerstags
von 9.00 bis 15.30 Uhr und
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

Bayerische Landesbank München
IBAN DE 19 7005 0000 0000 0248 01
BIC : BYLADEMM

wollen, sollten Sie Rücksprache mit dem für Sie zuständigen Ärztlichen Bezirksverband nehmen, um etwaige Fragen, ob die Patientenversorgung sichergestellt ist, zu klären.

Es besteht entsprechend § 17 Abs. 6 BO die Verpflichtung, Ort und Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit am Praxissitz, gegebenenfalls in weiteren Praxen sowie die Aufnahme weiterer ärztlicher Tätigkeiten und jede Änderung, dem für Sie zuständigen Ärztlichen Bezirksverband anzuzeigen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass im vertragsärztlichen Bereich spezifische - gegenwärtig einschränkende - Vorschriften gelten. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns.

§ 18 BO zählt diejenigen Formen von beruflichen Kooperationen auf, die berufsrechtlich zulässig sind.

Regelungen zu den Pflichtangaben auf dem Praxisschild werden in den §§ 17 und 18 a BO getroffen. Darüber hinausgehende Angaben können auf dem Praxisschild, aber auch in jedem anderen Informationsmedium, wie z.B. in Anzeigen, im Internet, auf Briefbögen, etc. unter Beachtung des § 27 BO gemacht werden. Sofern Sie eine Organisationsgemeinschaft wie z.B. eine Praxismgemeinschaft ankündigen möchten, sollten Sie aufgrund der dabei immanenten Gefahr einer so genannten Rechtsscheinhaftung (d.h. eine Haftung wie bei einer Gemeinschaftspraxis, nämlich, dass der Patient Sie für Behandlungsfehler Ihres Kollegen haftbar machen könnte. Der Patient kann sich also bei einem gemeinsamen Auftritt einer Gesellschaft den Haftungsgegner „aussuchen“, unabhängig davon, ob dieser die Behandlung durchgeführt hat oder nicht) vorab Ihre Haftpflichtversicherung informieren.

Auf folgende Regelungen, die von Relevanz für den Fall der Niederlassung sein können, darf hingewiesen werden:

- Als Abrechnungsgrundlage für privatärztliche Leistungen ist die Amtliche Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) heranzuziehen, die im Fachbuchhandel erhältlich ist oder auch unter www.gesetze-im-internet.de downgeloadet werden kann.
- Es bestehen arzt spezifische Verpflichtungen (z.B. die Pflicht zur Vornahme einer Leichenschau). In diesem Zusammenhang ist auch die für jeden niedergelassenen Arzt grundsätzliche Pflicht zur Teilnahme am Notfall- und Bereitschaftsdienst zu nennen (Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 HKaG – Fragen hierzu beantwortet der örtlich zuständige Ärztliche Bezirksverband).
- Etwaige baurechtliche, aber auch miet- und eigentumsrechtliche Vorschriften sind zu beachten, z.B. bei Schaffung von Parkplätzen. Sofern für die Einrichtung der ärztlichen Praxis die Nutzung von Wohnraum vorgesehen wird, sind die Vorgaben der Zweckentfremdungsverordnung einzuhalten.

- Arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften sind zu beachten. So sind zum Beispiel selbstständig tätige Ärzte mit Niederlassung in eigener Praxis gemäß § 192 SGB VII als „Unternehmer“ im Sinne dieser Vorschrift **verpflichtet**, sich **innen einer Woche nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit** beim fachlich zuständigen Unfallversicherungsträger (hier der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) anzumelden. Die Beschäftigung von Personal (Medizinische Fachangestellte und/oder stundenweise tätige Reinigungskraft) ist der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzuzeigen. Das Personal ist zur Sozialversicherung anzumelden, vgl. auch die spezifische Berufspflicht nach § 29 Abs. 6 BO.
- Das Führen einer Privatpraxis neben einer (haupt-)beruflichen ärztlichen Tätigkeit erfordert in der Regel die Einholung einer Nebentätigkeitsgenehmigung des Arbeitgebers. Bei gleichzeitiger Absolvierung einer Weiterbildung ist auf die diesbezügliche Kompatibilität zu achten (bitte kontaktieren Sie im Zweifel die Kammer).
- Außerdem sind in der Arztpraxis u.a. folgende arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen auslegungspflichtig: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz und Röntgenverordnung (bei Betreiben einer Röntgeneinrichtung). Diese auslegungspflichtigen Praxisvorschriften sind u.a. auch im Internet unter www.blaek.de (Beruf/Recht/FAQ) abrufbar.
- Zu beachten sind Informationspflichten gegenüber den Patienten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – weitere Hinweise siehe www.blaek.de, Rubrik “Beruf/Recht” – “Datenschutz und Schweigepflicht 2018“. Erforderlich sind bei Nutzung einer Homepage entsprechende datenschutzrechtliche Hinweise sowie in der Praxis zumindest ein Aushang über die Betroffenenrechte.
- Seminare zur Gründung und Praxisführung bieten u.a. die Berufsverbände, wie z.B. der „Hartmannbund“ - Verband der Ärzte Deutschlands e.V. (Adresse: Godesberger Allee 54, 53175 Bonn) bzw. „NAV-Virchow-Bund“ - Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands (Adresse: Belfortstraße 9, 50668 Köln).

Wir dürfen Ihnen in der Anlage die zitierten Normtexte übersenden und Sie auf § 2 Abs. 5 BO hinweisen, wonach sich der Arzt über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften unterrichtet zu halten hat. Dies gilt insbesondere für die Berufsordnung.

Konkrete Rückfragen bitten wir Sie, an den für die Berufsaufsicht zuständigen Ärztlichen Bezirksverband zu richten. Daneben kann Ihnen auch der Ärztliche Kreisverband Hilfestellung anbieten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bayerische Landesärztekammer